

7. Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Ansbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom...

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ansbach über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ansbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 29.06.2004 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24.07.2013 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11b eingefügt:

§ 11b Sarglose Bestattungen

Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs.2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Leichen sind geschlossene Särgе zu verwenden. Personal für das Verbringen des Leichnams in das Grab sowie Leichen- und Tragetücher und andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, sind vom Auftraggeber der Erdbestattung zu stellen.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist durch die Einführung der sarglosen Bestattungen nicht notwendig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den

Thomas Deffner
Oberbürgermeister